



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen Spezialkommission Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen

**An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen**

VdSR Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen vom 9. Dezember 2014

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 29. Juni 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen des Grossen Stadtrates hat sich an sieben Sitzungen zwischen dem 26. Februar und 29. Juni 2015 intensiv mit der Vorlage des Stadtrates Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen vom 9. Dezember 2014 auseinandergesetzt.

Das Vorhaben von Regierung- und Stadtrat, die Tiefbauämter und damit auch die Werkhöfe von Kanton und Stadt zusammenzuführen bzw. das Tiefbauamt der Stadt Schaffhausen in ein Kompetenzzentrum "Tiefbau Schaffhausen" zu überführen, ist bei den Mitgliedern der Spezialkommission positiv aufgenommen worden. So ist denn bereits an der 1. Sitzung vom 26. Februar 2015 mit einem Stimmenverhältnis von 11:0 Eintreten beschlossen worden.

Die beiden Spezialkommissionen des Kantonsrates und des Grossen Stadtrates haben sich am 30. März 2015 zu einer gemeinsamen Begehung des Werkhofes des kantonalen Tiefbauamtes im Schweizersbild getroffen. An diesem Standort soll auch das künftige Kompetenzzentrum domiziliert sein. Diese Begehung hat den Parlamentarierinnen und Parlamentariern Gelegenheit geboten, sich an einer gemeinsamen Sitzung über die strategische Ausrichtung und die Inhalte der Vorlage auszutauschen.

In der ausführlichen Detailberatung der Spezialkommission ist die Vorlage seitens der Fachpersonen (Bereichsleiter Finanzen der Stadt Schaffhausen Ralph Kolb, Stabsleiterin Baureferat Simone Fedrizzi und Kantonsingenieur Dino Giuliani) eingehend erläutert worden. Gleichzeitig sind zahlreiche Fragen beantwortet worden. Der Bereichsleiter Finanzen ist dabei insbesondere auf die betriebswirtschaftliche Discounted Cash Flow Analyse (DCF) eingegangen.

Von den Mitgliedern der Spezialkommission sind während der Beratung verschiedene wichtige Hinweise und Informationen für Abklärungen in Bezug auf die Wahrung der Interessen der Stadt im Hinblick auf die operative Vorbereitung der Zusammenführung gegeben worden. Sie werden von den Verantwortlichen des Baureferates soweit möglich in der Vorbereitungsphase zur Überführung berücksichtigt. Es hat sich gezeigt, dass die Bestellliste der Standardleistungen, gemäss Faktenblatt 1 (siehe nachstehend), eine der wichtigsten Vorbereitungsmaßnahmen von städtischer Seite sein wird. Nur aufgrund dieser Bestellliste wird es dem Kanton möglich sein, in Erfahrung zu bringen, welche Leistungen die Stadt vom Kanton inskünftig erwartet.

Als wertvoll und aufschlussreich hat sich die Anhörung zweier Mitarbeitender des städtischen Tiefbauamtes an der Sitzung vom 27. April 2015 erwiesen.

In Ergänzung zur Vorlage sind unter anderen folgende Unterlagen abgegeben und jeweils im Einzelnen erläutert worden:

- Je ein Faktenblatt zu den Anhängen 1 (Standardleistungen) und 2 (zu bestellende Leistungen) des Rahmenvertrages;
- Faktenblatt zur Mehrwertsteuerpflicht des kantonalen Tiefbauamtes;
- Vergleich der Zulagen und Entschädigungen eines Mitarbeiters von Stadt und Kanton bei gleicher Funktion;
- Inventarliste Winterdienstgeräte (Stand 11. April 2014) und Bestandesliste Fahrzeuge und Baumaschinen = Anhang 3 (Inventarliste Geräte und Fahrzeuge);
- Beschluss des Regierungsrates vom 9. Juni 2015 betreffend die Genehmigung der vom Grossen Stadtrat am 2. September 2014 beschlossenen Zonenplanänderungen (u.a. für das Areal Gaswerk und das Areal Werkhof Schweizersbild);
- Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Stadt Schaffhausen über das Kompetenzzentrum „Tiefbau Schaffhausen“.

Der Rahmenvertrag wurde in folgenden Punkten überarbeitet:

- Der Begriff "Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen" ist ersetzt worden durch den Begriff "*Tiefbau Schaffhausen*".
- In Art. 5 ist der zweite Satzteil ("... und Bestandteil bzw. Anhänge des vorliegenden Vertrages sind.") gestrichen worden. Damit ist klargestellt, dass die Anhänge nicht integrierenden Bestandteil des Rahmenvertrages bilden, sondern gemäss Zuständigkeitsregelung in Art. 6 (neu) abgeschlossen und geändert werden können.
- Art. 7, 10 und 12 der ursprünglichen Fassung sind gestrichen und durch einen gleich lautenden Art. 6 (neu), geltend für den gesamten Rahmenvertrag, ersetzt worden. Darin ist in unveränderter Fassung die Zuständigkeit für den Abschluss und die Änderung von Anhängen zum Rahmenvertrag geregelt.
- Aufgrund dieser Streichungen und der Einfügung des neu formulierten Art. 6 ist die Aufzählung der Artikel im Rahmenvertrag angepasst worden.
- In den Art. 7, 10 und 11 sind die Bezeichnungen für die Anhänge 1 bis 4 aufgenommen worden. Zudem ist in Art. 10 die Ergänzung „*die für den Betrieb notwendigen*“ Mobilien und Geräte ergänzt worden.
- Artikel Art. 9 ist mit der in der Vorlage des Stadtrates auf S. 19 bzw. 20 angeführten Leistungsabgeltungsregelung für die ersten drei Jahre erweitert worden. „*Die Stadt Schaffhausen bezieht beim Kompetenzzentrum „Tiefbau Schaffhausen“ während der ersten 3 Jahre nach der Leistungsübertragung eine minimale Anzahl Arbeitsstunden. Falls die Stundenzahl nicht erreicht wird, wird die Differenz mit Fr. 100.-- pro Stunde vergütet. Der minimale Leistungsumfang beträgt:*
 - a) im 1. Jahr: Anzahl der vom Kanton zu übernehmenden Vollzeitstellen multipliziert mit 1'400 operativen Stunden;*
 - b) im 2. Jahr: 90% der minimalen Stundenzahl des 1. Jahres;*
 - c) im 3. Jahr: 80% der minimalen Stundenzahl des 1. Jahres.“*

Der Regierungsrat hat am 04. August 2015 diesen Änderungen zugestimmt.

An ihrer Sitzung vom 29. Juni 2015 hat die Spezialkommission der Vorlage mit einem Stimmenverhältnis von 11 Ja zu 0 Nein zugestimmt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates betreffend "Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen" vom 9. Dezember 2014 **und vom Bericht und den Anträgen der Spezialkommission vom 29. Juni 2015.**
2. Der Grosse Stadtrat stimmt dem Rahmenvertrag zwischen der Stadt Schaffhausen und dem Kanton Schaffhausen über das Kompetenzzentrum "**Tiefbau Schaffhausen**" zu.
3. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Abgeltung der Stundensätze für Dienstleistungen des Kompetenzzentrums "**Tiefbau Schaffhausen**" gemäss Vollkostenrechnung des Kantons. Die Zahlung erfolgt nach Stundenabrechnung gemäss Jahresrechnung des Kantons. Der Grosse Stadtrat wird jährlich mit einer Abrechnung über die Leistungen und Kosten des Kompetenzzentrums Tiefbau Schaffhausen informiert. Die Abrechnung wird in die Jahresrechnung der Stadt integriert.
4. Der Grosse Stadtrat stimmt der geplanten Überführung des Personals des städtischen **Tiefbauamtes** (exkl. Abfallentsorgung) an den Kanton zu. Seitens Stadt wird ein Teilzeitpensum für die Bestellung **des** städtischen **Tiefbauamtes** verbleiben. Dessen Kosten werden auf dem Budgetweg beantragt.
5. Der Grosse Stadtrat nimmt vom geplanten **Verkauf** der städtischen Fahrzeuge **und Geräte** Kenntnis. Der Grosse Stadtrat wird zum effektiven Zeitpunkt der Überführung der Eigentümerverhältnisse der Fahrzeuge **und Geräte** informiert werden. Der Stadtrat wird mit dem Verkauf zum Zeitwert beauftragt.
6. Der Grosse Stadtrat nimmt vom geplanten Rückbau des bestehenden Werkhofs an der Hochstrasse Kenntnis. Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Stadtrat eine separate Vorlage über den Rückbau und die künftige Verwendung des Areals zu unterbreiten.
7. Ziff. 2, 3, 4 und 5 treten in Kraft unter der Voraussetzung der Zustimmung zur gleichlautenden Vorlage des Regierungsrates vom 9. Dezember 2014 durch die zuständigen Organe des Kantons.
8. Ziff. 2 und 3 dieses Beschlusses unterstehen nach Art. 10 lit. e der Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum.

gez. Hermann Schlatter, Präsident der Spezialkommission

Schaffhausen, 29. Juni 2015

Beilage:

- Überarbeiteter Rahmenvertrag
- Anhänge 1 bis 2 (Faktenblätter)

